

Hilfsfonds der Spitex Rafz Statuten

Grundsatz

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Rafz und dem Spitex-Verein Rafz vom Februar 2011 sieht in Punkt 8.4.2 „Finanzielle Leistungen“ vor, dass die darin vereinbarten Leistungen der Gemeinde unter der Bedingung ausbezahlt werden, dass kein Betriebsgewinn erwirtschaftet und das Vereinsvermögen mindestens CHF 220'000 beträgt, resp. die Personalaufwände für ¾ Jahre sichergestellt sind. Sowohl ein Rechnungsverlust als auch ein Rechnungsgewinn werden jährlich mit der Gemeinde abgerechnet.

Spenden und Legate werden in der Regel als Anerkennung für die Betreuung durch die Spitex-Mitarbeiterinnen oder -Mitarbeiter, nachfolgend «Mitarbeitende», oder in Ausnahmefällen als zweckgebundene Zuwendung überlassen. Sie sind keine erwirtschafteten Einnahmen aus der betrieblichen Tätigkeit des Spitex Verein Rafz. Diese Gelder sollen daher in einen speziellen Hilfsfonds der Spitex Rafz fliessen und nicht als Einnahmen in die Betriebsrechnung. Der Hilfsfonds soll zweckgebunden verwaltet und separat als langfristiges Fremdkapital in der Jahresrechnung ausgewiesen werden, unabhängig vom Vereinsvermögen.

1. Zweck des Hilfsfonds

Die Mittel des Hilfsfonds der Spitex Rafz wird für finanzielle Massnahmen eingesetzt, welche in erster Linie direkt oder indirekt den Mitarbeitenden der Spitex Rafz und bedürftigen Klientinnen und Klienten zugutekommen sollen. Dazu wird ein separates Reglement erarbeitet, welches die Kriterien für die Ausrichtung von finanziellen Unterstützungen festlegt. Dieses kann durch den Vorstand, im Rahmen der übergeordneten Zweckbestimmung des Hilfsfonds, den Gegebenheiten angepasst werden. Reglementsanpassungen werden der Mitgliederversammlung und den Gemeindebehörden zur Information unterbreitet.

2. Speisung des Fonds

Der Hilfsfonds wird durch allgemeine Spenden und Legate sowie zweckgebundene Zuwendungen an den Spitex Verein Rafz geäufnet.

3. Verwendungszweck der Fondsmittel

Die Mittel des Fonds sind für folgende unterstützende Massnahmen vorgesehen:

- Weiterbildung der Mitarbeitenden und Freiwilligen
- Härtefälle bei bedürftigen Klienten
- Spezielle Projekte

4. Verfügungsrecht über die Fondsmittel

Auf schriftlichen Antrag der Betriebsleitung, entscheidet der Vorstand abschliessend über die Ausrichtung von finanziellen Mitteln und deren Höhe. Die Entscheide werden im Vorstandsprotokoll festgehalten.

Auf Antrag des Spitex-Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über eine Auflösung des Hilfsfonds und die Verwendung des verbleibenden Kapitals.

Im Falle einer Auflösung des Spitex-Verein Rafz fällt das Kapital des Hilfsfonds dem Vereinsvermögen zu.

5. Rechnungslegung und Revision

Das Kapital des Hilfsfonds wird separat als zweckgebundene Mittel, unabhängig vom Vereinsvermögen als langfristiges Fremdkapital ausgewiesen. Die Zuweisung sowie die Entnahme von Mitteln werden in der Betriebsrechnung unter dem nicht betrieblichen Ertrag resp. Aufwand gesondert ausgewiesen.

Im Rahmen der ordentlichen Jahresabschlussprüfung, prüft die Kontrollstelle die Zuwendung und Verwendung der Mittel des Hilfsfonds, gemäss dem erlassenen Fondsreglement. Dabei wird der Datenschutz der Klienten gewährleistet. Im Rahmen der ordentlichen Abschlussprüfung wird das Ergebnis der Überprüfung des Hilfsfonds in der Berichterstattung der Kontrollstelle zusätzlich erwähnt.

6. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wird an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2020 des Spitex Verein Rafz verabschiedet und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.